

# **Vereinsatzung**

## **Gutenberghaus Bad Honnef e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Gutenberghaus Bad Honnef e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Honnef.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Aufbau und Unterhaltung eines Archivs zur Honnefer Heimatgeschichte, vorzugsweise seit Beginn der preußischen Verwaltung im Jahre 1815, mit den Schwerpunkten
  1. Persönlichkeiten und Familien in und aus Honnef
  2. Politik in und für Honnef
  3. Vereine und Unternehmen in und aus Honnef
  4. Kunst (Literatur, Musik, bildende Kunst) aus und über Honnef
  5. Kirchen, Religionsgemeinschaften und kirchliche Einrichtungen in Honnef
  6. Landschaft und Siedlungsgeschichte in Honnef
- Durchführung von Veranstaltungen (Vorträge, Führungen, Ausstellungen usw.) zur Honnefer Heimatgeschichte
- Unterstützung von Vorhaben zur Erforschung der Honnefer Heimatgeschichte
- Förderung der Errichtung und Unterhaltung eines Museums zur Honnefer Heimatgeschichte (auch Sammlung von Exponaten, Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten - zugleich als Ort der Begegnung).

Zur Verwirklichung dieser Ziele strebt der Verein eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Honnef sowie allen Vereinen und Institutionen an, die in Bad Honnef auf dem Gebiet der Kultur- und Heimatpflege tätig sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder einschließlich der Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung
- c) durch Austritt. Der Austritt wird wirksam zum Ende eines Kalenderjahres, wenn er mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- d) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 6**

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der oder die Vorsitzende einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Wahl bestellen.

Der Vorstand kann nach Bedarf Beisitzer und Beiräte bestellen.

Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden..

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist von einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen und der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform einzuberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform vorliegen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Teilnehmerzahl mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung schriftlich verlangt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Satzungsänderung oder einer Veränderung des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie haben die Kasse vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks**

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Der/die 1. und 2. Vorsitzende liquidieren den Verein, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren gewählt hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen einschließlich des Archivs an die Stadt Bad Honnef, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 20. Juni 2013 in Bad Honnef errichtet und von der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2020 neu gefasst.